

II. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258 und des § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz-NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende II. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling vom 19.07.2012 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 Euro.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v.H.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschl. der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz für eine ausschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Samtgemeinde Nordhümmling wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

§ 2

§ 11 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird in anderen als in den in § 32 und 33 des Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) genannten Fällen auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstaussfall bis zu einem Betrag von 30 € je angefangene Stunde, höchstens für 5 Stunden je Tag, ersetzt. Diese Regelung gilt auch für Selbstständige, Freiberufler und Landwirte.

Bei Teilnahme an Wochenlehrgängen (5 Tage) der Nieders. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers statt eines Verdienstaussfalles bzw. einer Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 32 NBrandSchG) eine Entschädigung in Höhe von 400 Euro gezahlt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer wird die Entschädigung anteilig nach Tagen gezahlt. Mit der Zahlung

der Entschädigung erlischt der Anspruch auf Verdienstausfall bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Für Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 60 Euro je Lehrgang begrenzt.

§ 3

Die Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Samtgemeinde Nordhümmling

Der Samtgemeindebürgermeister

Christoph Hüntelmann